



Bundesagentur
für Arbeit

Gültig ab: 01.01.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 143 SGB III

Rahmenfrist

Aktualisierung, Stand 07/2019

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) wird die Rahmenfrist ab 01.01.2020 von 2 Jahren auf 30 Monate verlängert.

Nach § 447 findet § 143 für Personen, die nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung Anwendung. In diesem Fall behalten die FW zu § 143 SGB III mit Stand 04/2017 weiterhin ihre Gültigkeit.

-Gesetzesstext § 143 Absatz 1 SGB III

-FW 143.2 mit Informationen/Beispielen zum Lauf der Rahmenfrist

-FW 143.3, nur redaktionelle Klarstellung

Gesetzesstext**§ 143 - Rahmenfrist**

- (1) Die Rahmenfrist beträgt **30 Monate** und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- (2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der die oder der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.
- (3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Fall endet die Rahmenfrist spätestens fünf Jahre nach ihrem Beginn.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 0X/2019	2
Gesetzestext.....	3
§ 143 - Rahmenfrist.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
143.1 Beginn der Rahmenfrist.....	5
143.2 Ende der Rahmenfrist	5
143.3 Zeiten, die nicht in die Rahmenfrist eingerechnet werden.....	5
143.4 Verfahren	5

Fachliche Weisungen

143.1 Beginn der Rahmenfrist

Die Rahmenfrist beginnt an dem Tag vor Erfüllung der sonstigen Anspruchsvo-raussetzungen (Arbeitslosigkeit und persönliche Arbeitslosmeldung). Wird über den Anspruch gem. § 137 Abs. 2 disponiert, ist der so bestimmte Tag für den Beginn der Rahmenfrist maßgebend.

143.2 Ende der Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist endet grundsätzlich mit dem im letzten Monat der Rahmen-frist vorhandenen Tag, bei dem der im Datum enthaltene Tag mit seiner Zahl mit dem Tag, an dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, übereinstimmt. Sofern im letzten Monat der Rahmenfrist dieser Tag nicht vor-handen ist, endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187, 188 BGB).

Weitere Informationen (Lauf der Rahmenfrist)

(2) Wird ein Arbeitsverhältnis durch Urteil oder Vergleich verlängert, ändert sich die Rahmenfrist nicht, wenn der Anspruch bereits entstanden war. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer unwiderruflich freigestellt war (z. B. Insolvenz).

143.3 Zeiten, die nicht in die Rahmenfrist eingerechnet werden

Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maß-nahme verlängern die Rahmenfrist, soweit die Teilnahme an der Maßnahme nicht Versicherungspflicht nach § 25 begründet. Auch eine Rahmenfrist, die durch Zeiten nach § 143 Abs. 3 SGB III verlängert wurde, darf nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreichen.

143.4 Verfahren

ELBA-AW unterstützt die Festlegung der Rahmenfrist.